

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann von Verwendung von Wahlumschlägen abgesehen werden.

In diesem Falle sollen die Stimmzettel vor der Abgabe derart zusammengefaltet werden, daß die Schrift verdeckt ist.

Im Falle einer Nichtverwendung von Umschlägen gilt § 16, Abs. 1 und 4, § 20, Abs. 2, Ziff. 1 und Abs. 3 sowie § 22, Abs. 2 der G. B. D. nicht.

XXXVI.

Damit der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann, hat der Wahlvorstand einen

Nebenraum

(§ 16 G. B. D.)

oder Nebentisch bereitzustellen.

Ob die Wahlberechtigten von der Gelegenheit, den Stimmzettel in dem Nebenraume oder an dem Nebentisch in den Umschlag zu stecken, Gebrauch machen, ist ihrer eigenen Entschliebung überlassen. Gefordert wird nur, daß sie beim Einstecken des Stimmzettels das Wahlgeheimnis nicht offenkundig verletzen. In diesem Falle wäre der Wahlvorsteher nach § 16, Abs. 4 G. B. D. verpflichtet, den Stimmzettel zurückzuweisen. Auch das gemeinschaftliche Betreten des Nebenraumes ist nicht untersagt. Nur darf bei gleichzeitigem Aufenthalt darin keiner der Wahlberechtigten selbst das Wahlgeheimnis verletzen oder daran gehindert werden, seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu stecken. Es bedeutet auch keine Verletzung des Wahlgeheimnisses, wenn Eheleute einander beim Einstecken des Stimmzettels in den Umschlag behilflich sind. Es genügt, wenn der Nebenraum so beschaffen ist, daß jeder Wähler Gelegenheit hat, das Einlegen des Stimmzettels so vorzunehmen, daß es von niemandem beobachtet werden kann.